

Das GOZ-Referat der ZÄK Berlin informiert:

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Patienten

Die GOZ ist Rekordhalter

Keine andere für freie Berufe geltende Gebührenordnung ist unangepasster als die GOZ '88.

Immer häufiger verlangen private und aber auch gesetzliche Krankenversicherungen anlässlich der Einreichung von Heil- und Kostenplänen von ihren Versicherungsnehmern oder den Zahnarztpraxen Auskünfte oder gar die Übersendung von Behandlungsunterlagen „zwecks Prüfung ihrer Leistungspflicht“. Angefordert werden bei umfangreicheren Behandlungen in der Regel: Parodontalstatus, Funktionsanalyse, Röntgenaufnahmen und Modelle. Sind diese Forderungen der Krankenversicherungen berechtigt und wie ist mit ihnen in der täglichen Praxis umzugehen? Die beiden folgenden Beiträge erläutern die Rechte und Pflichten der Beteiligten und zeigen auf, wie sich der Zahnarzt verhalten sollte.

Das Einsichtsrecht in die personenbezogenen Krankenunterlagen besteht heute grundsätzlich uneingeschränkt nur für Patienten, es ergibt sich aus § 810 BGB (siehe MBZ 05-2011). Sofern ein Arzthaftungsprozess anhängig ist, besteht des Weiteren ein sog. Prozessuales Einsichtsrecht des Patienten.

Besondere Vorsicht ist angebracht, wenn das Einsichtsrecht nicht vom Patienten persönlich, sondern einem Dritten (Rechtsanwalt, Krankenversicherung) geltend gemacht wird. Hier sollte stets mindestens eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung des Patienten von der Vorlage der verlangten Unterlagen abhängig gemacht werden.

Zwar kommt laut Beschluss vom 22.04.2009 das Amtsgericht Düsseldorf (Az.: 27 C 17856/06) zu der Entscheidung, dass private Krankenversicherungen einen Anspruch auf Einblick in die Behandlungsunterlagen über die Behandlung ihres Versicherungsnehmers haben. Danach ist der Versicherungsnehmer (= Pa-

tient) gegenüber seiner privaten Krankenversicherung verpflichtet, vollumfänglich Auskunft über seine Behandlung, für die er Erstattung verlangt, zu erteilen. Hierzu gehört auch, dass der Patient die Behandlungsunterlagen beim Arzt anfordert und an die Versicherung weiterleitet. Der Patient ist aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet, dem Arzt eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung zukommen zu lassen. Hat der Patient seine Zahlungsansprüche gegen die private Krankenversicherung an den behandelnden Arzt abgetreten, ist der Arzt verpflichtet, den Patienten zur Abgabe einer entsprechenden Schweigepflichtentbindungserklärung zu bewegen und der privaten Krankenversicherung die Behandlungsunterlagen zukommen zu lassen.

Dieses Amtsgerichtsurteil steht scheinbar im Widerspruch zu dem BSG-Urteil (s. u.) vom 23.07.2002 (Az.: B 3 KR 64/01); grundsätzlich ist die Kernaussage beider Entscheidungen aber die gleiche. Ein Auskunftsanspruch der Krankenkasse besteht nicht gegenüber dem Arzt, nur gegenüber dem Versicherten. Der Sachverhalt des AG Düsseldorf ist nur insofern anders gelagert, als die Zahlungsansprüche, die der Versicherungsnehmer gegenüber seiner privaten Krankenkasse hatte, an den Arzt abgetreten waren. In dem Fall ist nach wie vor der Versicherungsnehmer verpflichtet, der Kasse die Unterlagen zukommen zu lassen oder eine Schweigepflichtentbindungserklärung zu erteilen. Der Arzt wiederum ist verpflichtet, hierauf hinzuwirken. Verletzt der Patient aber seine Obliegenheitspflicht, treffen den Arzt die negativen Folgen und er wird mit einer Zahlungsklage keinen Erfolg haben.

Besondere Vorsicht gilt bei weitergehenden Anfragen. Der Zahnarzt darf

ohne Einverständnis auf keinen Fall Anfragen beantworten, die versicherungsvertragliche bzw. versicherungsrechtliche Aspekte berühren. Besonders relevant wird die Notwendigkeit der Einwilligung des Patienten daher bei der Beantwortung von Versicherungsanfragen, die sich nicht auf die Abklärung der medizinischen Notwendigkeit einer Behandlung beziehen, sondern versicherungsvertragliche bzw. versicherungsrechtliche Aspekte erfragen. Jegliche Angaben sollten nur mit ausdrücklichem Einverständnis des Patienten und dessen Schweigepflichtentbindungserklärung erfolgen. Solche Anfragen hat grundsätzlich nicht der Zahnarzt zu beantworten, da die Fragen den Versicherungsschutz betreffen. Die Beantwortung solcher Fragen darf – wenn überhaupt – nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Patienten erfolgen, da sie von erheblicher rechtlicher Tragweite sein können und unter Umständen dazu führt, dass dem Patienten insgesamt der Versicherungsschutz versagt wird.

Beachten Sie: Ist eine derartige Anfrage von der Zahnarztpraxis versehentlich nicht korrekt beantwortet worden und führt dies dazu, dass dem Versicherten der Versicherungsschutz versagt wird, kann sich der Zahnarzt schadenersatzpflichtig machen (s.o.). Für den behandelnden Zahnarzt ist es daher wichtig, solche versicherungsrechtlich begründeten Anfragen sowie deren Bedeutung zu erkennen und zu werten.

Grundsätzlich jedoch besteht kein Einsichtsrecht Dritter in die persönlichen Behandlungsunterlagen des Versicherten, wenn der Versicherte dieses nicht ausdrücklich gegenüber dem Behandler schriftlich erklärt.

Helmut Kesler